

ELTE RECHTSWISSENSCHAFT
ELTE JOGI KARI TUDOMÁNY

GÁBOR HAMZA

ENTSTEHUNG UND ENTWICKLUNG
DER MODERNEN PRIVATRECHTSORDNUNGEN
UND DIE RÖMISCHRECHTLICHE TRADITION



EÖTVÖS UNIVERSITÄTSVERLAG
EÖTVÖS LORÁND UNIVERSITÄT



Entstehung und Entwicklung
der modernen Privatrechtsordnungen
und die römischrechtliche Tradition

ELTE Jogi Kari Tudomány 5. / ELTE Rechtswissenschaft 5.
Sorozatszerkesztő / Herausgeber: VARGA ISTVÁN

GÁBOR HAMZA

Entstehung und Entwicklung
der modernen Privatrechtsordnungen
und die römischrechtliche Tradition

Budapest, 2009



Das Werk wurde in sprachlicher Hinsicht gemeinsam mit
Dr. Csongor Buzády verfaßt.

© Dr. Gábor Hamza, 2009

HU ISSN 2060–9361

ISBN 978 963 284 095 6



www.eotvoskiado.hu

Verantwortlich beim Verlag: András Hunyady,
Geschäftsführender Direktor

Druckarbeiten: Multiszolg Bt.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	11
Harmonisierung des Privatrechts und die römischrechtliche Tradition in Europa ..	17
I. Teil: Die Anfänge des Privatrechts in Europa	38
1. Das römische Recht nach der Auflösung des Weströmischen Reiches	39
2. Die Kodifikation des römischen Rechts im Römischen (Byzantinischen) Reich zur Zeit Justinians.....	48
a) Der Hergang der Kodifikation	51
b) Die klassische Jurisprudenz und die justinianische Kodifikation	54
c) Das Corpus Iuris Civilis	55
II. Teil: Die Entwicklung des Privatrechts in Europa im Mittelalter	57
1. Einführung	57
2. Das europäische ius commune	60
3. Das kanonische Recht	63
4. Die Rechtsentwicklung des Römischen (Byzantinischen) Reiches nach der justinianischen Kodifikation	73
5. Italien	78
6. Frankreich.....	89
7. Die Länder der iberischen Halbinsel	95
a) Spanien	99
b) Portugal	101
8. Das Heilige Römische Reich	102
a) Ideengeschichtliche und historische Grundlagen	104
b) Die deutschen Territorien (Länder)	107
c) Die österreichischen Erbländer (Erblände).....	110
d) Niederlande	114
e) Schweiz	117
f) Böhmen und Mähren.....	120
9. Polen und Litauen	122
10. Ungarn	127
i) Das Privatrecht und das römische Recht im Mittelalter	131
ii) István Werbőczy und das Tripartitum opus iuris consuetudinarii in clyti regni Hungariae (1514)	139
11. England und Wales	145
a) England	148
b) Wales	152

12. Schottland.....	153
13. Nordeuropa	155
a) Einführung	157
b) Dänemark, Norwegen und Island	158
c) Schweden und Finnland	159
14. Die Staaten auf der Balkanhalbinsel und die Donaufürstentümer	160
a) Einführung	163
b) Bulgarien	164
c) Serbien	165
d) Montenegro	167
e) Walachei und Moldawien.....	168
15. Die russischen Fürstentümer (Rußland)	169

III. Teil: Die Entwicklung und die Kodifikation des Privatrechts in Europa und im Kaukasus in der Neuzeit..... 175

1. Die Entwicklung der europäischen Rechtswissenschaft in der frühen Neuzeit	175
2. Deutschland	176
i) Die Entwicklung der (Privat-)Rechtswissenschaft.....	185
α) Die Hauptströmungen der (privat-)rechtlichen Denkweise.....	185
β) Der Usus modernus pandectarum	186
γ) Die Naturrechtsschule	188
δ) Die Entwicklung der Historischen Rechtsschule und der Pandektistik ..	189
ε) Die Herausbildung des Pandektensystems	197
ii) Die Kodifikation des Privatrechts in Deutschland	200
α) Der Codex Maximilianeus Bavaricus civilis.....	201
β) Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten	203
γ) Der Einfluß des französischen Code civil (Rheinisches Recht).....	205
δ) Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen	209
ε) Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)	209
3. Die österreichischen Erbländer /Erblände/ (Österreich).....	216
i) Die Versuche der Vereinheitlichung des Privatrechts	220
ii) Die Entstehung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)	224
iii) Die Charakterzüge des ABGB	227
iv) Der Einfluß der Historischen Rechtsschule auf die österreichische Privatrechtswissenschaft und auf die Auslegung des ABGB	229
v) Die Reform des ABGB im 20. Jahrhundert	232
4. Liechtenstein.....	234
5. Schweiz.....	236
i) Die schweizerische Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert	240
ii) Die Kodifikation des Privatrechts im 19. und 20. Jahrhundert	245
α) Die verfassungsrechtliche Grundlage der Privatrechtsvereinheitlichung ..	245
β) Die Periode der Privatrechtsgesetzgebung auf kantonaler Ebene	246

γ) Das schweizerische Obligationenrecht (OR)	249
δ) Das schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB)	250
iii) Der Fortgang der Revision und Angleichung des schweizerischen Obligationenrechts	254
6. Belgien	256
7. Luxemburg	264
8. Niederlande	267
9. Frankreich	276
10. Monaco	299
11. Italien	301
12. San Marino	315
13. Malta	319
14. Spanien	324
15. Andorra	333
16. Portugal	337
17. Tschechoslowakei	345
18. Tschechien	352
19. Slowakei	354
20. Polen	356
21. Ungarn	366
i) Das Privatrecht und das römische Recht im Zeitraum von 1514 bis zum 19. Jahrhundert	372
ii) Das römische Recht und die Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhun- dert	375
iii) Die Bedeutung des Gewohnheitsrechts für die richterliche Rezeption des römischen Rechts	377
iv) Das römische Recht und die privatrechtlichen Kodifikationsbestrebungen	378
v) Das ungarische Zivilgesetzbuch von 1959 und seine Reformen	388
vi) Die wissenschaftliche Pflege des römischen Rechts	396
22. Die Charakterzüge der englischen Rechtsentwicklung	402
23. Schottland	416
24. Die Kanalinseln	419
25. Insel Man	421
26. Irland	423
27. Die nordeuropäische Privatrechtswissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert ..	426
28. Dänemark	429
29. Norwegen	433
30. Island	435
31. Schweden	438
32. Finnland	441
33. Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Privatrechts in den nordeuropäischen Staaten	444

34. Griechenland	447
35. Die Donaufürstentümer (Walachei und Moldawien)	454
36. Rumänien	459
37. Bulgarien.....	465
38. Montenegro	469
39. Serbien	473
40. Jugoslawien (1918–1991)	474
41. Jugoslawien (Serbien und Montenegro) nach 1991 bis 2006.....	479
42. Montenegro ab 2006	483
43. Slowenien	484
44. Kroatien.....	487
45. Bosnien-Herzegowina	493
46. Mazedonien	500
47. Albanien	502
48. Türkei	506
49. Zypern.....	517
50. Rußland bis 1918	520
51. Sowjetunion	535
52. Rußland nach 1991.....	545
53. Ukraine	553
54. Moldau (Bessarabien)	559
55. Belarus (Weißrußland)	563
56. Das Baltikum bis 1918	566
57. Estland	572
58. Lettland	577
59. Litauen	581
60. Georgien.....	584
61. Armenien	591
62. Aserbaidshan	595

IV. Teil: Der Einfluß der europäischen Privatrechtstraditionen auf die Länder außerhalb Europas

1. Die Vereinigten Staaten von Amerika.....	602
i) Der Einfluß der europäischen Privatrechtsordnungen auf die Rechtsentwicklung	604
ii) Der Einfluß der romanistisch geprägten Privatrechtsordnungen auf die Privatrechtsentwicklung Louisianas	605
iii) Die romanistisch geprägten Privatrechtsordnungen und die Rechtsentwicklung der anderen US-Bundesstaaten	611
iv) Die Charakteristika der Rechtsentwicklung in Puerto Rico	612
v) Die romanistisch geprägte Privatrechtswissenschaft und die Kodifikationstradition in den Vereinigten Staaten	616
2. Kanada (insbesondere die Privatrechtskodifikation in Québec)	624

3. Lateinamerika	629
a) Einführung	636
b) Mexiko	638
c) Costa Rica	642
d) El Salvador	644
e) Honduras	644
f) Nicaragua	646
g) Panama	646
h) Guatemala.....	647
i) Bolivien	648
j) Chile	650
k) Argentinien	654
l) Kolumbien	660
m) Ecuador	661
n) Uruguay	662
o) Paraguay	663
p) Peru	664
q) Venezuela	666
r) Brasilien	669
s) Haiti	678
t) Dominikanische Republik	680
u) Kuba	681
4. Weitere (nicht lateinamerikanische) Länder in Südamerika	683
a) Suriname	683
b) Guyana	685
5. Bestrebungen zur Vereinheitlichung des Privatrechts in den mittel- und südamerikanischen Staaten	686
6. Südafrika.....	688
7. Asien	695
a) Ceylon (Sri Lanka)	696
b) Siam (Thailand)	697
c) Indonesien	698
d) Osttimor (Timor-Leste).....	701
e) Japan.....	702
f) China (Volksrepublik China und Taiwan)	708
g) Südkorea	717
h) Philippinen.....	721
Abkürzungsverzeichnis	725
I. Ungarische und ausländische Zeitschriften	725
II. Quellenausgaben und Schriftenreihen	729
III. Sonstige Abkürzungen	729

Verzeichnis der allgemeinen Literatur	731
1. Rechtsvergleichung	731
2. Europäische (Privat-)rechtsgeschichte.....	745
3. Die Geschichte der europäischen Rechtswissenschaft	748
4. Das Fortleben des römischen Rechts (im allgemeinen)	749
5. Mittelalterliche Rechtsgeschichte	753
6. Humanistische Jurisprudenz	755
7. Römisches Recht und Naturrecht.....	758
8. Die Kodifikationen und die römischrechtliche Tradition	761
9. Historische Rechtsschule (Pandektistik)	764
10. Kanonisches Recht	765
11. Römisches Recht und europäisches Recht	767
Quellen-, Namen-, Titel- und Sachregister	771
Table of contents	803
Table des matières.....	809
Indice sommario	815
Sumario	821

VORWORT

Die Trennlinien, die die Staaten der Welt im Hinblick auf die nationalen Rechtsordnungen isolierten, wurden in den letzten Jahren weitgehend überwunden. Für die Europäische Union stellt die Aufnahme von zwölf neuen Mitgliedstaaten in den Jahren zwischen 2004 und 2007 eine Herausforderung ohne Präzedenz dar, denn der Anpassungsbedarf in wirtschaftlicher, sozialer, politischer und nicht zuletzt juristischer Hinsicht ist gewaltig.

Das Gemeineuropäische Privatrecht, das *ius commune (privatum) Europaeum*, zu erschaffen stellt für die nächsten Jahrzehnte eine der wichtigsten Herausforderungen für das zusammenwachsende Europa dar. Hervorzuheben ist, daß die Erschaffung des Gemeineuropäischen Privatrechts keineswegs auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu beschränken ist. Vorbedingung dafür ist auch die gründliche Aufarbeitung und Darstellung der gemeinsamen historischen Wurzeln der Privatrechtsordnungen der Staaten Europas.

Das *ius commune (privatum) Europaeum* dient immer mehr auch außerhalb Europas als Vorbild für die regionale Rechtsangleichung. Diese Tendenz macht sich in erster Linie in Süd- und Zentralamerika, aber auch in Asien bemerkbar. Im vorliegenden Werk werden auch die Geschichte und die derzeitige Lage der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) berücksichtigt. Einige Länder, die zweifelsohne sowohl in der privatrechtlichen Gesetzgebung als auch in ihrer Privatrechtswissenschaft römischrechtliche Tradition pflegen, werden im vorliegenden Band noch nicht behandelt, so etwa Ägypten, Libanon, Senegal, Marokko, Tunesien; jedoch beabsichtigt der Autor, diese Länder in den späteren Ausgaben dieses Werkes in seine Betrachtungen miteinzubeziehen. Ein weiteres hier nicht erschlossenes Forschungsfeld ist das Fortleben kontinentaleuropäischer Rechtsinstitute in *Common law*-Ländern, z.B. das Grundbuchwesen in Australien.

Die gemeinsame Grundlage des Privatrechts in Europa bildet in erster Linie das römische Recht bzw. die römischrechtliche Tradition. Diese haben im Mittelalter und in der Neuzeit die Rechtsordnung der meisten europäischen Länder geprägt – wenn auch in unterschiedlichem Maße, aber sogar die der *Common law*-Länder (England, Irland, Zypern). Gleichmaßen bildete das römische Recht in der Neuzeit, teilweise infolge der Kolonisation, auch in vielen Gebieten bzw. Staaten *außerhalb Europas* die Grundlage der Privatrechtsordnung. Sogar in der Gegenwart ist das Privatrecht der meisten europäischen Staaten und einer großen Anzahl der außerhalb Europas liegenden Länder maßgeblich vom römischen Recht bzw. von der römischrechtlichen Tradition beeinflusst. Diese kulturelle Identität ist aber keineswegs auf Europa beschränkt, sondern bestimmt maßgebend die juristische kulturelle Identität vieler außereuropäischer Staaten und Regionen. Aufgrund dieser Erkenntnis geht der Autor in seinem Werk auf das Fortwirken des römischen Rechts in der Privatrechtsordnung der europäischen und außereuropäischen Staaten ein.

In dieser Erkenntnis beschreibt der Autor in seinem vorliegenden Werk *Entstehung und Entwicklung der modernen Privatrechtsordnungen und die römischrechtliche Tradition* das Fortwirken des römischen Rechts in allen europäischen Staaten und in vielen Ländern der anderen Kontinente.

Der Integrationsbedarf innerhalb der EU bezieht sich insbesondere auf die in Zentral- und Osteuropa befindlichen Reformstaaten, so auch auf Ungarn. Ungarn pflegte jahrhundertlang besonders starke Beziehungen zur Rechtsordnung der deutschsprachigen Länder. Die ungarische Rechtsordnung hatte auch außerhalb der Grenzen des historischen ungarischen Königreichs einen nicht zu unterschätzenden Einfluß. In dieser Hinsicht sei auf die Bedeutung des *Tripartitum opus iuris consuetudinarii inclyti regni Hungariae, partiumque eidem annexarum* von István Werbőczy verwiesen. Diese Umstände veranlaßten den Autor dazu, die ungarische Privatrechtsordnung relativ detailliert darzustellen.

Die Darstellungen über die Geschichte des Privatrechts folgen in ihrem Aufbau und in ihrer Methode verschiedenen Mustern. Einige Autoren sind auf eine *allumfassende* Darlegung bedacht, wobei sie die Entwicklung des Privatrechts unabhängig von den verschiedenen Rechtskreisen bzw. Rechtsfamilien beschreiben. Dieses Konzept haben Paul Koschaker und Hans Schlosser für ihre Werke zur Grundlage genommen. Andere Forscher hingegen, wie etwa Wilhelm Brauner, Gerhard Wesenberg und Gunter

Wesener, konzentrieren sich auf bestimmte Rechtskreise. Darüber hinaus kann man auch die *allgemeine* Geschichte des Privatrechts, die Geschichte der *einzelnen Rechtsinstitute* oder die Geschichte der *Privatrechtswissenschaft* behandeln.

Die meisten dieser Gesamtdarstellungen beschränken sich darauf, die „*historia externa* des Privatrechts“ zu schildern, die Rechtsdogmatik wird hingegen meistens nur zur Veranschaulichung herbeigezogen. Auch Franz Wieacker mißt der Behandlung der Dogmengeschichte relativ wenig Bedeutung bei. Eigentlich hatte es bis jetzt nur Helmut Coing erfolgreich unternommen, die Geschichte der Institute des Privatrechts in Europa *in ihrer Gesamtheit* – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – darzustellen. Erwähnung verdient das Werk von Reinhard Zimmermann, das bei der Analyse des Obligationenrechts dem Fortwirken bzw. der Fortgeltung der *Civilian Traditions* entscheidend Rechnung trägt.

Im vorliegenden Band hat der Autor eine in vielerlei Hinsicht neuartige Methode anzuwenden versucht. Hervorzuheben ist, daß in erster Linie das Fortleben und die breitgefächerte Wirkungsgeschichte des römischen Rechts behandelt werden. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, daß die römischrechtliche Tradition einer der Grundpfeiler der europäischen und aus historischen Gründen außereuropäischen kulturellen Identität ist. Andererseits hat die romanistische Betrachtungsweise bei der Darstellung der universalen Privatrechtsgeschichte den wohl größten Einfluß. Gerade das Fortwirken der römischrechtlichen Tradition hat dazu beigetragen, daß die europäische kulturelle Identität nicht auf Europa beschränkt blieb and bleibt.

Die Bedeutung der romanistischen Betrachtungsweise liegt ferner darin, daß es auf dem Gebiet des Privatrechts als Grundlage der *Integration* dient, und zwar auch in denjenigen Ländern, wie z.B. in Ungarn, in denen es nicht zur Rezeption des römischen Rechts *in complexu* bzw. *in globo* gekommen ist. Außerdem spielen das römische Recht bzw. die römischrechtliche Tradition für das im Entstehen begriffene *ius commune (privatum) Europaeum* zweifelsohne eine bedeutsame Rolle.

Die romanistische Betrachtungsweise ermöglicht es, die Privatrechtsordnungen der verschiedenen Länder sowohl in Europa wie außerhalb Europas aus einem *gemeinsamen* Blickwinkel heraus zu betrachten. Mit der Verwendung des römischen Rechts als ständigem Bezugspunkt ist auch dem wissenschaftlichen Erfordernis nach Kontinuität Genüge getan. Die Betonung der Kontinuität ist in Anbetracht der Tatsache, daß sich die be-

handelte Materie von der griechisch-römischen Antike bis heute erstreckt, für das vorliegende Werk geradezu unentbehrlich.

Selbstverständlich läßt sich kein vollständiges Bild über die verschiedenen Privatrechtsordnungen ohne die Kenntnis der gemeinsamen juristischen Traditionen gewinnen. Den geschichtlichen Traditionen kommt im bekannten Werk von René David dagegen eher nur eine sekundäre Rolle zu. Als Folge hieraus erscheint die Einteilung der nationalen Rechtsordnungen in Rechtsfamilien („*familles juridiques*“) unserer Meinung nach etwas überbetont. Das Außerachtlassen der im römischen Recht wurzelnden privatrechtlichen Traditionen hat unter anderem zur Anerkennung der eigenständigen „Familie“ des sozialistischen Rechts geführt. Im Zuge der Beseitigung der politischen Polarisierung der Länder der Welt im Laufe der letzten Jahrzehnte erwies sich diese Klassifikation eindeutig als überholt.

Der römischrechtliche Blickwinkel trägt entscheidend dazu bei, daß dieser umfassende Überblick, der lange historische Perioden und die unterschiedlichsten Territorien umfaßt, nicht ausufert, sondern in festen Bahnen bleibt und daher seine präzisen Konturen bewahrt.

Der Autor dieses Werkes hat seine Forschungen nicht auf diejenigen Rechtsordnungen beschränkt, die in den meisten Werken dieser Art behandelt werden. Infolge dessen wird das Privatrecht aller zentral- und ost-europäischen Länder (wobei auch die baltischen und kaukasischen Staaten berücksichtigt werden) dargestellt.

Weiterhin wurde auch das kanonische Recht bzw. Kirchenrecht als grundlegender Bestandteil der europäischen und außereuropäischen Rechtstradition berücksichtigt, das bei einigen Autoren, sogar bei Paul Koschaker, beinahe vollständig vernachlässigt wird.

Beim Schreiben des vorliegenden Bandes war es ein äußerst schwieriges Unterfangen, die gewaltige Menge an Fachliteratur vollständig zu berücksichtigen. Aus diesem Grunde mußte der Autor auf den Anspruch auf Vollständigkeit verzichten. Immerhin war er darum bemüht, wenigstens die neueste Fachliteratur im Hinblick auf die behandelten Länder bzw. Staaten aufzuarbeiten. Sollte es dem Autor gelungen sein, in diesem Band die teils sehr schwer zugängliche Materie anschaulich zusammenzufassen, so hat sich seine langjährige Arbeit gelohnt. Der Verfasser darf seiner Hoffnung Ausdruck verleihen, daß dieses Werk bei all denjenigen Juristen Beachtung findet, die sich für die Rechtsgeschichte, die Rechtsvergleichung und das Europarecht interessieren.

Es bleibt dem Verfasser noch die angenehme Pflicht, denen zu danken, ohne deren Mithilfe dieses Buch nicht hätte erscheinen können.

Die Vorstudien zu diesem Werk sind gewissermaßen das im Jahre 1996 in erster Auflage und im Jahre 2008 in bereits dreizehnter, verbesserter und erweiterter Ausgabe erschienene Lehr- und Handbuch *A Római jog története és institúciói* (*Geschichte und Institutionen des römischen Rechts*), die im Jahre 2002 veröffentlichte Monographie *Az európai magánjog fejlődése. A modern magánjogi rendszerek kialakulása a római jogi hagyományok alapján* (*Die Entwicklung des europäischen Privatrechts. Entstehung der modernen Privatrechtsordnungen auf römischrechtlicher Grundlage*) und das im Jahre 2007 erschienene Buch *Wege der Entwicklung des Privatrechts in Europa* (*Römischrechtliche Grundlagen der Privatrechtsentwicklung in den deutschsprachigen Ländern und ihre Ausstrahlung auf Mittel- und Osteuropa*).

Das Lehr- und Handbuch über das römische Recht wurde vom Autoren zusammen mit seinem Kollegen András Földi verfaßt. Der Verfasser schuldet Herrn András Földi für seine Hilfe und Mitwirkung besonderen Dank.

Das Werk wurde in sprachlicher Hinsicht gemeinsam mit Herrn Dr. Csongor Buzády erstellt.

Budapest, im Juli 2009

Gábor HAMZA

Professor Gábor HAMZA promovierte Sub auspiciis Praesidentis Rei publicae an der Staats- und Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Eötvös Loránd Universität in Budapest. Längere Studienaufenthalte in Deutschland und in Italien. Habilitation in Budapest 1979. Ordentlicher Professor für Römisches Recht, Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung an der Eötvös Loránd Universität in Budapest seit 1984. Gastprofessuren an Universitäten in Italien, Frankreich, USA, Spanien, Belgien und Japan. Mitglied der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Autor von auch in Fremdsprachen veröffentlichten Monographien, Lehrbüchern und Abhandlungen auf dem Gebiete des römischen Rechts, der ungarischen und europäischen Rechtsgeschichte sowie der Rechtsvergleichung.

Das Gemeineuropäische Privatrecht, das *ius commune (privatum) Europaeum* zu erschaffen stellt für die nächsten Jahrzehnte eine der wichtigsten Herausforderungen für das zusammenwachsende Europa dar. Vorbedingung dafür ist auch die gründliche Aufarbeitung und Darstellung der gemeinsamen historischen Wurzeln der Privatrechtsordnungen der Staaten Europas. Das *ius commune (privatum) Europaeum* dient immer mehr auch außerhalb Europas als Vorbild für die regionale Rechtsangleichung. Diese Tendenz macht sich in erster Linie in Südamerika, aber auch in Asien bemerkbar. Im Werk werden auch die Geschichte und die derzeitige Lage der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) berücksichtigt. Die gemeinsame Grundlage des Privatrechts in Europa bildet in erster Linie das römische Recht, welches im Mittelalter und in der Neuzeit die Rechtsordnung der meisten europäischen Länder geprägt hat. Gleichmaßen bildete das römische Recht in der Neuzeit, teilweise infolge der Kolonisation, auch in vielen Gebieten bzw. Staaten außerhalb Europas die Grundlage der Rechtsordnung. Auch in der Gegenwart ist das Privatrecht der meisten europäischen Staaten und einer großen Anzahl der außerhalb Europas liegenden Länder wesentlich vom römischen Recht beeinflusst. Die heute noch lebendige römischrechtliche Tradition stellt folglich einen festen Bestandteil der europäischen, aber auch der juristischen kulturellen Identität auf Weltebene dar. In dieser Erkenntnis beschreibt der Autor das Fortwirken des römischen Rechts in allen europäischen Staaten und in etlichen Ländern der anderen Kontinente.

ISBN 978-963-284-095-6



9 789632 840956 >